

**Beschluss Nr. 386/2016**

Schwyz, 26. April 2016 / ju

**Totalrevision des Gesetzes über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Ausgangslage**

## 1.1 Kurtaxengesetz

Das Gesetz über die Erhebung einer Kurtaxe durch die Gemeinden vom 10. September 1970 (KTG, SRSZ 314.110) wurde in der Volksabstimmung vom 15. November 1970 angenommen. Die Gemeinden wurden dadurch ermächtigt, eine Kurtaxe zu erheben. Das Gesetz regelt den Rahmen, in welchem die Gemeindeversammlung ein kommunales Kurtaxenreglement erlassen kann. Darin müssen Bestimmungen über Abgabepflicht, Höhe der Kurtaxen, Verwendung der Abgaben sowie Veranlagung und Einzug enthalten sein. Die kommunalen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Von der Möglichkeit, Kurtaxenreglemente zu erlassen, haben 23 Gemeinden Gebrauch gemacht. Einzig in Alpthal, Lachen, Innerthal, Galgenen, Schübelbach, Tuggen und Wangen wurde darauf verzichtet. In Feusisberg, Freienbach und Wollerau wurden die Kurtaxenreglemente per 1. Januar 2007 aufgehoben.

Seit Erlass im Jahr 1970 wurde das Kurtaxengesetz keiner materiellen Änderung unterzogen. Einige Bestimmungen stehen nicht mehr im Einklang mit der (höchstrichterlichen) Rechtsprechung und der herrschenden Lehre.

## 1.2 Tourismus im Kanton Schwyz

Die touristischen Leistungsträger beschäftigen im Kanton Schwyz direkt und indirekt circa 5500 bis 6000 Mitarbeitende. Dies entspricht rund 8.4% aller im Kanton angebotenen Arbeitsplätze. In dieser Branche wird eine Wertschöpfung von rund 460 Mio. Franken oder 6% des schwyzer BIP generiert. Dem Tourismus im Kanton Schwyz ist als Wirtschaftsfaktor Sorge zu tragen. Mit der Änderung des Kurtaxengesetzes kann die Planungssicherheit für die touristischen Leistungsträger erhöht und die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft verbessert werden. Die mit der Kurtaxe finanzierte touristische Infrastruktur kommt auch den Einheimischen bei der Ausübung ihrer

Freizeitaktivitäten im Kanton Schwyz zugute und trägt generell zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Kanton Schwyz bei.

### 1.3 Tourismusabgabegesetz, Volksabstimmung vom April 2000

Am 9. Januar 1996 beschloss der Regierungsrat, sich erneut der Revision des KTG anzunehmen, nachdem am 6. Juni 1982 das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs von den Stimmbürgern abgelehnt worden war. Neben der Anpassung der Kurtaxe an die geltende Rechtsprechung und herrschende Lehre wurde versucht, eine neue Tourismusförderabgabe im Gesetz zu etablieren, weshalb der Name des Gesetzes in Tourismusabgabegesetz geändert werden sollte. Mit der Tourismusförderabgabe wollte man jede entgeltliche Tätigkeit, welche unmittelbar auf die Befriedigung von Gästebedürfnissen ausgerichtet ist, mit einer Abgabe belegen. Diese sollte zur Finanzierung der Marktbearbeitung herangezogen werden, da gemäss der herrschenden Lehre die klassische Kurtaxe nicht für touristische Werbung herangezogen werden kann. Mit Abstimmung vom 26. November 2000 wurde auch diese zweite Vorlage vom 19. April 2000 vom Stimmvolk verworfen.

### 1.4 Sistierte Revision des KTG im Jahr 2009

Im Regierungsprogramm 2005–2008 war erneut vorgesehen, die Revision des KTG in Angriff zu nehmen. Dieses Vorhaben wurde 2009 bis und mit Vernehmlassungsverfahren vorangetrieben (RRB Nr. 114 vom 3. Februar 2009, RRB Nr. 374 vom 7. April 2009), dann jedoch vom Regierungsrat zurückgestellt (RRB Nr. 803 vom 11. August 2009). Eine vorausgegangene Aussprache mit den Verbänden und Leistungsträgern brachte zum Ausdruck, dass eine neue Steuer respektive eine neue Abgabe für den Tourismus keine Mehrheiten finden würden. Im Vernehmlassungsverfahren äusserten die Akteure allerdings ihre Bereitschaft, vermehrt Mittel für gemeinsame Marketingaktivitäten zu sprechen. Gleichzeitig wünschten sie eine Überprüfung der touristischen Strukturen. Da sich die Tourismusbranche zeitgleich eine neue Strategie erarbeitete, entschied der Regierungsrat, die Gesetzesrevision zu sistieren und die Ergebnisse der Strategie und deren Umsetzung abzuwarten.

### 1.5 Tourismusstrategie und Destinations-Management-Organisation (DMO)

In den Jahren 2009 und 2010 haben 50 Vertreter der Tourismusbranche mit dem Volkswirtschaftsdepartement eine Tourismusstrategie für den Kanton Schwyz erarbeitet (RRB Nr. 302 vom 23. März 2010). Die Strategie setzt die Schwerpunkte der touristischen Entwicklung und legt die Grundlagen für eine koordinierte Marktbearbeitung. Die Tourismusstrategie klärt die Zuständigkeiten, Kompetenzen, die Zusammenarbeit sowie den Mittelfluss der lokalen und regionalen Tourismusorganisationen sowie einer Destinations-Management-Organisation (DMO). Gleichzeitig sind die überkantonalen Anbindungen Richtung Luzern und Zürich definiert worden, welche wiederum das Bindeglied zu Schweiz Tourismus bilden. Im Jahr 2011 ist „Schwyz Tourismus“, der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes Kanton Schwyz, das Destinations-Management übertragen worden, verbunden mit dem Auftrag, Leistungspakete zu schnüren und die touristischen Angebote aufeinander abzustimmen und Marketingmittel vermehrt gebündelt einzusetzen.

### 1.6 Entlastungsprogramm EP 2014–17

Im Rahmen des Entlastungsprogrammes EP 2014–17 (RRB Nr. 211 vom 11. März 2014) unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat die Massnahme 7.5, welche als Entlastungsbeitrag für den Kantonshaushalt eine Reduktion der Tourismusunterstützung gemäss RRB Nr. 732 vom 5. Juli 2011 zur Prüfung vorschlug. Im Gegenzug bestand die Absicht, die wegfallenden Mittel durch eine Tourismusabgabe zu kompensieren oder besser zu überkompensieren.

## 1.7 Gesetzgebungsprogramm 2015-2016

Die Revision des KTG ist im Gesetzgebungsprogramm 2015–2016 (RRB Nr. 46 vom 20. Januar 2015) vorgesehen (Kantonsratsbeschluss vom 25. März 2015).

## 2. Revisionsbedarf resp. -verzicht

### 2.1 Revisionsbedarf

Wichtigstes Ziel der Revision ist die Anpassung der Bestimmungen an die geltende Rechtsprechung und herrschende Lehre. Die rechtliche Verortung der Kurtaxe wurde in den letzten Jahren geschärft. Diese Neuerungen gilt es im Gesetz umzusetzen.

### 2.2 Revisionsverzicht

#### 2.2.1 Verzicht auf Einbezug des Tagestourismus

Im Jahr 2009 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Kurtaxe einseitig die übernachtenden Gäste belaste und Tagestouristen unberücksichtigt blieben, diese jedoch ebenfalls Nutzniesser von mit Kurtaxen finanzierten Projekten und Dienstleistungen seien. Es wurde gefordert, nach Möglichkeiten zu suchen, den Tagestouristen besser einzubinden. Die vor dem Volk gescheiterte Tourismusabgabe (vgl. Ziffer 1.3) zielte grundsätzlich jedoch genau darauf ab, indirekt die Tagestouristen zu erfassen. Neue Abgaben erwiesen sich bis heute als nicht mehrheitsfähig. Die Tourismusstrategie des Kantons Schwyz (vgl. Ziff. 1.5) gelangte zum Schluss, dass der Kanton Schwyz keine „klassische“ Feriendestination ist. Zwar spielt der Tourismus für die Wirtschaft im Kanton Schwyz eine tragende Rolle. Die touristische Entwicklung des Kantons Schwyz wird jedoch entscheidend von wenigen Lead-Betrieben dominiert. Der Nutzen aus dem Tourismus divergiert deshalb je nach Gemeinde erheblich. Innerhalb der Gemeinden profitiert das Gewerbe wiederum je nach Branche unterschiedlich vom Tourismus. Erfahrungen im Kanton Schwyz aus dem Jahr 2000, aber auch Berichte aus anderen Kantonen (z.B. Kanton Schaffhausen 2015) zeigen, dass meist die Bemessungsgrundlage sowie die konkrete Ausgestaltung einer Tourismusabgabe zum Scheitern der Vorlage führen. Je differenzierter – und somit gerechter – eine Abgabe ausgestaltet wird, umso bürokratischer wird sie in der Umsetzung. Demgegenüber finden einfache Lösungen keine Mehrheiten, da diese auf die unterschiedlichen Abhängigkeiten vom Tourismus keine Rücksicht nehmen.

Will man Tagestouristen nicht über eine erweiterte Kurtaxe erfassen, wird es schwierig, Anknüpfungspunkte für die Erfassung zu finden. Es bestünde für die Gemeinden die Möglichkeit, über Gebühren oder Sondersteuern den Tagestouristen an den Tourismuskosten zu beteiligen. Doch auch diese Massnahmen führen zu einer Verteuerung der Angebote für Touristen. Nachdem der Tourismus im Kanton Schwyz auch in Zukunft vor grossen Herausforderungen steht, wird eine Verteuerung des Systems von den Beteiligten abgelehnt und wohl auch politisch keine Mehrheit finden. Vom Einbezug des Tagestourismus ist deshalb abzusehen. Den Gemeinden ist es unbenommen, im Rahmen ihrer Autonomie gewisse Massnahmen zu treffen, um den Tagestourismus besser in die Finanzierung der touristischen Basisleistung einzubinden.

#### 2.2.2 Verzicht auf eine Einführung einer Tourismusabgabe

Die aus dem Entlastungsprogramm EP 2014–17 zur Prüfung unterbreitete Sparmassnahme erweist sich bei näherer Betrachtung als problematisch. Die in der Vergangenheit ins Auge gefasste Tourismusabgabe, welche zur Finanzierung einer DMO herangezogen werden könnte, stellt sich im Kanton Schwyz auch zum heutigen Zeitpunkt als politisch nicht mehrheitsfähig heraus. Der

Regierungsrat (RRB Nr. 155/2016; S. 5) kommt folglich im EP 2014–17 festgelegte Prüfauftrag (vgl. Ziffer 1.6) zu einem negativen Ergebnis.

Hingegen konnten die Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der DMO innerhalb der Wirtschaftsförderung kompensiert werden. Dies zeigt sich daran, dass der Aufwand in diesem Bereich (Massnahmen zur Wirtschaftsförderung) in den vergangenen Jahren konstant geblieben ist, weil verschiedene Massnahmen im Rahmen des EP 2014–17 wirksam geworden sind:

- Verzicht auf externe Beratung bei der Umsetzung der Strategie Wirtschaft und Wohnen;
- Verzicht auf die Beteiligung bei Interreg (Regionalprogramm der Europäischen Union);
- Verzicht auf finanzielle Beteiligung an Grossanlässen (Finanzierung über Lotteriefonds).

### 3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

#### 3.1 Generell

Am 16. Februar 2016 hatte der Regierungsrat die Totalrevisionsvorlage in die Vernehmlassung geschickt (RRB Nr. 154/2016). Es äusserten sich alle vier Fraktionsparteien (CVP, SP, SVP und FDP), drei Bezirke, 20 Gemeinden und neun Organisationen. Insgesamt gingen 36 Stellungnahmen ein, davon meldeten acht Gemeinden ihren Verzicht auf eine Stellungnahme. Alle sich inhaltlich Äussernden, begrüsst die vorgeschlagene Revision. Ausserdem wurden Bericht und Vorlage grundsätzlich positiv beurteilt.

#### 3.2 Anträge

Der Regierungsrat folgt verschiedenen Änderungsanträgen. So wird der Kinder- und Jugend-Tarif in § 6 Abs. 2 Bst. a der Vernehmlassungsvorlage von 16 Jahren auf 18 Jahre erhöht. Die Stimmen aus der Praxis, wonach die Abklärung, ob eine Person sich in der Erstausbildung befindet oder nicht, zu aufwendig sei, wurden ebenfalls berücksichtigt und § 6 Abs. 2 Bst. b der Vorlage gestrichen. Aufgenommen wurde auch die Anregung, dass die von der Rechtsprechung bestätigte Kurtaxenpflicht von übernachtenden Kurs- und Seminarteilnehmern explizit im Gesetz verankert werden soll. Ebenfalls fand der Hinweis im Erlass Eingang, dass Personen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht der Kurtaxenpflicht unterstehen sollten. Dabei wurde diese Ausnahme noch mit Personen in migrationsrechtlichen Zentren ergänzt. Auch wurde ein Antrag berücksichtigt, wonach als Abgabeobjekt auch das „Schlafen im Stroh“ eine Kurtaxenpflicht nach sich zieht. Allerdings wird der übergeordnete Begriff der Übernachtung im Rahmen des Agrotourismus gewählt.

Die meisten anderen Anträge lehnt der Regierungsrat hingegen ab. Auf die Ausweitung des Abgabesubjekts auf Hunde wurde aus Kosten-Nutzenüberlegungen verzichtet. Unterhalts- und Erstellungskosten von Internetauftritten generell als kurtaxenfähiger Aufwand zu bezeichnen, ist aufgrund steuerrechtlicher Grundprinzipien und der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht möglich. Nachdem von der Lehre und Rechtsprechung anerkannt ist und in der Praxis gelebt wird, dass externe Tourismusbüros mit dem Einzug und der Verwendung einer Kurtaxe betraut werden können, erscheint es im Sinne eines grösstmöglichen Freiraumes für die Gemeinden sinnvoll, den Gemeinden diese Delegationsmöglichkeit zu belassen. Verschiedene Anträge zur Abänderung der Ausnahmetatbestände wurden aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit abgelehnt.

Die Möglichkeiten der Gemeinden eine Pauschale für gewisse Übernachtungen einzuführen, wurde von einem Vernehmlasser grundsätzlich abgelehnt. Zwei weitere Vernehmlasser forderten die Präzisierung der Bemessungsart der Pauschale auf kantonaler Ebene. Da jedoch der Tourismus

im Kanton Schwyz derart disparat ausgestaltet ist und die Bedürfnisse der Gemeinden sehr unterschiedlich sind, erscheint es dem Regierungsrat angebracht, wenn die Bemessungsart der Pauschale resp. die Einführung einer Pauschale von der Gemeinde gewählt werden kann. Aus Gründen der Transparenz wurde darauf verzichtet, die Regelung zur Revisionsstelle zu streichen. Es bleibt den Gemeinden aber unbenommen, statt einer externen Revisionsstelle die eigene Rechnungsprüfungskommission mit der Revision zu betrauen. Überlegungen zur Rechtssicherheit und zum Gleichbehandlungsgebot führen dazu, dass die Strafbestimmungen nicht erst bei Wiederholung in vollem Umfang greifen sollen. Ebenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit, wurde die Übergangsfrist für die Gemeinden zur Anpassung ihrer Reglemente an das neue Kurtaxengesetz nicht auf 3 Jahre erhöht.

Die Abwendung vom Vorhaben, den Tagesgast im Rahmen der Kurtaxengesetzgebung miteinzubeziehen, wurde einhellig verstanden und mehrheitlich begrüsst. Allerdings wurde die Regierung verschiedentlich aufgefordert, Lösungen zu finden, um den Tagesgast an den Tourismuskosten zu beteiligen. Der Regierungsrat hat Verständnis für dieses Anliegen und beabsichtigt, das Thema mit den touristischen Partnern weiterzuverfolgen, um gerechtere Lösungen zur Verteilung der Kosten zu finden. Grundsätzlich bleibt es mit der unterbreiteten Vorlage den Gemeinden bereits jetzt unbenommen, den Tagesgast auf verschiedene Arten verursachergerecht in das System miteinzubeziehen.

#### **4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Titel des Erlasses**

Da das Gesetz nicht nur die Erhebung einer Kurtaxe, sondern insbesondere auch deren Verwendung regelt, erscheint der bisherige Erlassstitel als allzu eng. Der neue Erlassstitel („Kurtaxengesetz, KTG“) ist überdies wesentlich kürzer.

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

###### **§ 1 Zweck**

Die bisherige Umschreibung des Verwendungszweckes in § 1 Abs. 2 KTG („Die Kurtaxe ist ausschliesslich zur Förderung des Fremdenverkehrs zu verwenden.“) ist zu offen formuliert und nicht zu vereinbaren mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 102 Ia 143, Erw. 2c). Der Ertrag der Taxe muss dazu dienen, Leistungen zu finanzieren, die überwiegend den anwesenden Gästen dienen.

Als kurtaxenfähiger Aufwand wird aufgrund der bundesgerichtlichen Praxis etwa erachtet: Personal- und Sachaufwand für ein mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstetes, reich dokumentiertes und den Besuchern mit Gratisauskünften dienendes Verkehrsbüro; Aufwand für ein Kurorchester; Unterhalt von Spazierwegen, Ruhebänken und Skipisten; Bau und Unterhalt einer Reithalle, eines Hallenschwimmbades, einer Kunsteisbahn; Beiträge an Sportanlässe für ein internationales Publikum (Marantelli, a.a.O., S. 379). In Anlehnung an Peter Anrig (Die rechtlichen Anforderungen an die Kurtaxengesetzgebung in der Schweiz, Bern und Frankfurt am Main 1975, S. 39 ff.) empfiehlt sich folgende Auslegung des kurtaxenfähigen Aufwandes: Massnahmen (Werbung, Sales Promotion, Public Relations), die sich an potentielle Gäste ausserhalb des Ferienortes richten und damit nicht die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der anwesenden Gäste, sondern die wirtschaftliche Stärkung der Anbieter touristischer Leistungen bezwecken, dürfen nicht mit Kurtaxen finanziert werden. Informationsdienstleistungen, die hingegen im Fremdenverkehrsort zu Gunsten der Gäste erbracht werden, d.h. diesen unmittelbar zugutekommen, dürfen mit Kurta-

zen finanziert werden. Die zu diesem Thema entwickelte Lehre ist inzwischen in die Jahre gekommen. Marantelli (hotelrevue 5. Februar 2015, Ausgabe Nr. 6 Seite 14 ff.) stellt fest, dass bei heutigen Werbemaßnahmen (z.B. die Erstellung eines Webportals) die Grenzen zwischen reinen Werbemaßnahmen, welche dem potentiellen Gast dienen, und Informationsdiensten zugunsten des anwesenden Gastes verwischen und weniger deutlich gezogen werden können.

Zu den ordentlichen Gemeindeaufgaben, welche ebenfalls nicht mit Kurtaxen finanziert werden können, zählen die allgemeine Gemeindeverwaltung, Erstellung und Unterhalt von Strassen (sofern nicht eigens für die Gäste geschaffene Wege), Wasserversorgung, polizeiliche Aufgaben, Feuerwehr usw.

Um die Bestrebungen der regionalen Zusammenarbeit im Tourismusbereich weiter zu fördern, ist es wichtig, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, ihre Kurtaxeneinnahmen zweckgebunden für die regionale Zusammenarbeit verwenden zu können. So könnten Kurtaxengelder in regionalen Projekten zusätzliche Mehrwerte schaffen.

## **II. Abgabe**

### **§ 2 Abgabesubjekt**

Wer in Hotels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienheimen, Ferienwohnungen oder privaten Fremdenzimmern gegen Entgelt Gäste beherbergt, oder wer einen Campingplatz betreibt, hat die Kurtaxe zu entrichten (§ 2 Abs. 1 KTG). Entgegen der herrschenden Lehre wird somit im geltenden KTG der Beherberger als Steuersubjekt herangezogen. Dies widerspricht aber der Rechtsnatur der Kurtaxe. Steuersubjekt ist stets der Gast. Sowohl in den neueren kommunalen Kurtaxenreglementen als auch in § 4 des vom Stimmvolk abgelehnten Tourismusabgabengesetzes vom 19. April 2000 wurde deshalb – der herrschenden Lehre entsprechend – der Gast als Steuersubjekt bezeichnet. Das geltende KTG ist entsprechend anzupassen.

### **§ 3 Einzugspflicht**

Der Beherberger, welcher die Kurtaxe beim Gast einverlangt, kann neu höchstens als Steuersubstitut des Gastes resp. Hilfsperson des Bezugsorgans erfasst werden. Er hat die eingekommenen Kurtaxen an die im kommunalen Kurtaxenreglement zu bezeichnende Stelle (Bezugsstelle) zu entrichten.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die in § 2 Abs. 4 KTG genannten Ausnahmen von der Abgabepflicht sind zu präzisieren.

Von der Kurtaxenpflicht ausgenommen sind Personen, welche sich zu dienstlichen oder beruflichen Zwecken in der Gemeinde aufhalten. Zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt ein Aufenthalt, wenn er unmittelbar der Berufsausübung dient (z.B. Vornahme von Montagearbeiten oder Saisonangestellte und Wochenaufenthalter). Personen mit Aufenthalt zu dienstlichen Zwecken sind Personen, welche sich beispielsweise im Rahmen der Militär- oder der Feuerwehripflicht oder des Zivilschutzes respektive des Zivildienstes in der Gemeinde aufhalten.

Ebenso sind Personen ausgenommen, die sich zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes in der Gemeinde aufhalten. Der Gesetzgeber hat von vornherein lediglich den Besuch von Ausbildungsstätten zum Zweck der Grundausbildung (z.B. Theresianum Ingenbohl) bei der Befreiung von der Kurtaxenpflicht im Auge gehabt. Dies hat sich aus sozialen Gründen aufgedrängt. Die Befreiung gilt hingegen nicht für die Teilnahme an Kongressen, Weiterbildungsseminaren,

Tagungen, Kursen, Teambildungs- und Mitarbeitererevents. Das Verwaltungsgericht hat im Entscheid Nr. 301 vom 27. Mai 1988 detailliert zur Abgrenzung zwischen Seminarteilnehmern und Besuchern einer Schule Stellung genommen. Ebenfalls nicht von der Kurtaxenpflicht befreit sind Schulklassen in Klassenlagern, da davon auszugehen ist, dass diese Schüler gerade wegen des touristischen Angebots in den entsprechenden Gemeinden Ferien machen. Im Vernehmlassungsverfahren wurde verschiedentlich geäussert, dass es wünschenswert sei, wenn Seminar- und Kursteilnehmer explizit im Gesetz der Kurtaxenpflicht unterstellt würden, da dies in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führe. Diesem Wunsch wird nachgekommen und Abs. 2 entsprechend aufgenommen. Wobei letztlich der oben erwähnte Verwaltungsgerichtsentscheid weiterhin als Richtschnur zur Abgrenzung zwischen Seminarteilnehmern und Besuchern einer Schule dient.

Patienten in Spitälern und Personen in Einrichtungen für Behinderte sind generell nicht kurtaxenpflichtig. Das gleiche gilt für Personen im Straf- und Massnahmenvollzug und Personen in migrationsrechtlichen Zentren. Unter migrationsrechtlichen Zentren werden Zentren, des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden verstanden, beispielsweise Durchgangs-, Asyl- und Ausschaffungszentren oder ähnliche. Personen in Einrichtungen der Gesundheitspflege sowie Altersheimen sind von der Abgabepflicht befreit, sofern sie die touristischen Einrichtungen nicht nutzen können.

## § 5 Abgabeobjekt

Die Kurtaxe wird grundsätzlich für jede entgeltliche Übernachtung erhoben. Es handelt sich um eine exemplarische Aufzählung, welche nicht als abschliessend zu verstehen ist. Auf Antrag von Vernehmlassern wurden der Klarheit halber weitere Übernachtungen im Rahmen des Agrotourismus mit in die Aufzählung aufgenommen. Hierunter fällt beispielsweise Schlafen im Stroh oder das Schlafen im Tipi. Wobei diese Aufzählung nicht abschliessend ist.

Die Kurtaxe wird auch für Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienhäusern und -wohnungen, Klubhäusern, Campingeinrichtungen und bewohnbaren Booten erhoben (Bst. b). Typischerweise halten sich diese Personen öfters in ihrem Feriendomizil auf und können zumindest potenziell auch die touristische Infrastruktur nützen. Gemäss § 6 Abs. 3 des neuen Gesetzes kann die Gemeindeversammlung für diese Personen eine Jahrespauschale im Reglement festlegen. Es bleibt den Gemeinden überlassen zu bestimmen, wann von einem Dauermietverhältnis ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang geht es darum, dass die Mietdauer eher eigentümerähnliche Züge aufweist und es sich nicht lediglich um ein paar Wochen Ferienaufenthalt im Jahr handelt. Wurde von der Gemeinde nichts geregelt, wird davon ausgegangen, dass Dauermieter, Mieter sind, welche das Objekt ganzjährig mieten.

## § 6 Bemessung

Gemäss bisheriger Regelung (§ 2 Abs. 5 KTG) darf für Jugendliche unter 18 Jahren höchstens die Hälfte der (ordentlichen) Ansätze erhoben werden.

Die bisherige offene Formulierung mit der Ermächtigung des Gemeinderates, in besonderen Fällen mit bestimmten Kategorien von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Pauschalierung der Kurtaxe zu treffen, wird enger gefasst. Bis anhin wäre es grundsätzlich möglich gewesen, auch Hotels der Pauschalierung zu unterstellen. Neu wird diese Möglichkeit auf Übernachtungen gemäss § 5 Bst. b des neuen Gesetzes beschränkt, d.h. Übernachtungen in eigenen, dauergemieteten oder mitbenutzten Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Klubhäusern, Zelt- und Wohnwagenplätzen sowie bewohnbaren Booten. Der Klarheit halber wurde ausserdem festgehalten, dass mittels Pauschale auch alle Übernachtungen von Angehörigen der unter § 5 Abs. 3 fallenden Personen abgegolten werden. Dabei bleibt den Gemeinden überlassen wird, die Definition von Angehö-

rigen vorzunehmen (beispielsweise auf- und absteigende Linie, blutsverwandt oder andere Form der Verwandtschaft). Wenn nichts anderes geregelt ist, gilt die auf- und absteigende Linie.

Pauschallösungen sind bereits heute die Regel. Die Lehre unterscheidet zwischen freiwilligen oder obligatorischen Pauschalen. Bei der freiwilligen Pauschale kann der Gast wählen, ob er die ordentliche Kurtaxe bezahlen will oder eine Pauschale bevorzugt. Bei der obligatorischen Pauschale wird ihm dieses Wahlrecht nicht gelassen. Beide Arten hat das Bundesgericht inzwischen als zulässig anerkannt (BGE 90 I 86 resp. BGE 2P.194/2006 vom 7. August 2006). Das Bundesgericht erachtet auch ein Fixum für Eigentümer von Ferienhäusern, unabhängig von der Grösse des Hauses, als zulässig, solange der Betrag moderat bleibt. Ein Betrag von Fr. 80.-- pro Jahr und Ferienhaus sei unter diesem Gesichtspunkt zulässig (BGE 2P.111/2002 vom 13. Dezember 2002). Im Kurtaxenreglement muss sich die Gemeinde entscheiden, ob sie eine Pauschale einführen will oder nicht. Falls eine Pauschallösung in Frage kommt, bedarf es noch der Entscheidung, ob diese obligatorisch oder freiwillig ausgestaltet wird. Auch die Bemessung, sei es beispielsweise nach Kubatur, Fläche, Anzahl Betten oder Zimmern, bleibt den Gemeinden zur Regelung überlassen.

## § 7 Kurtaxenreglement

Wie bis anhin erlässt die Gemeindeversammlung das Kurtaxenreglement. Absatz 1 nennt den Mindestinhalt. Neu wird in Bst. b auch die Erhebung von Jahrespauschalen und in Bst. e die Regelung über Zuständigkeiten aufgeführt. Zudem kann der Gemeinderat im Reglement neu ermächtigt werden, die Abgaben zu erhöhen, wenn Mehraufwendungen dies rechtfertigen. Die Erhöhung durch den Gemeinderat darf höchstens die seit der letzten Anpassung eingetretene Teuerung auf der Basis des Landesindexes der Konsumentenpreise ausgleichen. Wie bisher bedürfen die kommunalen Kurtaxenreglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat (Abs. 3).

## § 8 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat beaufsichtigt Bezug, Verwaltung und Verwendung der Abgaben. Er kann hierzu die Rechnungsprüfungskommission oder eine staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmung beziehen (Abs. 1). Da es sich bei den Kurtaxen um zweckgebundene Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 13 des Finanzhaushaltsgesetzes der Bezirke und Gemeinden vom 27. Januar 1994 (FHG, SRSZ 153.100) handelt, hat die Bezugsstelle jährlich gesondert Rechnung über die Kurtaxeneinnahmen und deren Verwendung abzulegen (Abs. 2). Konkretisiert wird auch der Begriff der Revisionsgesellschaft. Gefordert wird eine von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Unternehmung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG, SR 221.302).

Es steht der Gemeinde frei, externe Stellen mit Einzug und Verwendung der Kurtaxe zu betrauen. Die Gemeinde hat dies aber im kommunalen Kurtaxenerlass zu regeln.

## III. Verfahrens- und Strafbestimmungen

### § 9 Auskunfts- und Meldepflicht

Der Vollzug des Erlasses setzt voraus, dass die Bezugsstellen über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Die Abgabepflichtigen und die zum Einzug verpflichteten Beherberger gemäss § 3 des neuen Gesetzes sind gegenüber der Bezugsstelle und dem Gemeinderat sowie der von diesem beauftragten Rechnungsprüfungskommission oder einer staatlich beaufsichtigten Revisionsunter-

nehmung auskunftspflichtig. Auskunftspflichtig sind überdies die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Bezirke und Gemeinden.

#### **§ 10** Amtsgeheimnis

Das Amtsgeheimnis gilt auch für die gemäss § 3 des neuen Gesetzes zum Einzug Verpflichteten.

#### **§ 11** Veranlagung

Wie bis anhin erlässt der Gemeinderat im Streitfall eine Veranlagungsverfügung (Abs. 1). Dagegen kann neu beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Abs. 2). Massgeblich sind hierbei die §§ 51 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110).

#### **§ 12** Widerhandlungen

Im Nebenstrafrecht sind die unter Strafe gestellten Übertretungen strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist (vgl. Art. 333 Abs. 7 StGB). Wer als Abgabepflichtiger oder zum Einzug Verpflichteter die gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt, begeht eine Sorgfaltspflichtverletzung. Diese wird auch bei fahrlässiger Begehung der Strafbarkeit unterstellt. Vorsätzlich handelt, wer Tatsachen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, um keine oder zu niedrige Abgaben zu entrichten.

In beiden Fällen ist die Anstiftung und Gehilfenschaft strafbar.

Damit der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werden kann, ist vorgesehen, dass in leichten Fällen eine Verwarnung ausgesprochen werden kann.

Der entstandene Schaden, welcher aus nicht oder zu wenig abgelieferten Abgaben entsteht, ist gemäss Art. 41 ff. OR geltend zu machen. Zum Schadenersatz können sowohl Steuersubjekte wie auch Steuersubstitute (zum Einzug Verpflichtete im Sinne von § 3 des neuen Gesetzes) verpflichtet werden.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 13** Anpassung bestehender Kurtaxenreglemente

Die Gemeinden müssen ihre Kurtaxenreglemente innert zweier Jahre an das neue Kurtaxengesetz anpassen. Allerdings haben einige Gemeinden ihre Reglemente bereits in den vergangenen Jahren an die geltende Rechtsprechung angepasst. Für sie wird der Anpassungsbedarf sehr gering sein oder allenfalls gänzlich entfallen.

Auch wenn die Gemeinden ihre Kurtaxenreglemente erst innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Kurtaxengesetzes anpassen müssen, haben die zwingenden Gesetzesvorschriften Vorrang gegenüber allfälligen widersprechenden kommunalen Vorschriften (z.B. muss die Gemeinde eine Ermässigung für Jugendliche im Sinne des Kurtaxengesetzes gewähren, auch wenn das kommunale Reglement dies so nicht vorsieht).

## 5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

5.1 Abgesehen von der notwendigen Anpassung ihrer Kurtaxenreglemente hat das neue Kurtaxengesetz grundsätzlich weder personelle noch finanzielle Folgen für die Gemeinden. Lediglich durch die Ausweitung der Ermässigungen für Jugendliche (§ 6) ergeben sich geringfügige Mindereinnahmen, die sich jedoch nicht beziffern lassen.

5.2 Wie bisher bedürfen die kommunalen Kurtaxenreglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat. Vorgängig unterzieht das Volkswirtschaftsdepartement Reglementsentwürfe einer Vorprüfung und berät die Gemeinden. Es ist vorgesehen, dass das Volkswirtschaftsdepartement im Sinne einer Dienstleistung für die Gemeinden ein „Musterreglement“ erarbeitet. Auf Kantonsstufe hat die Revision weder personelle noch finanzielle Auswirkungen.

5.3 Da die Höhe der Kurtaxen in den kommunalen Reglementen festzusetzen ist, hat das neue Kurtaxengesetz keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beherbergungsbetriebe und die Gäste.

## 6. Behandlung im Kantonsrat

### 6.1 Keine Ausgabenbremse

Gemäss Ausgabenbremse in § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (GOKR, SRSZ 142.110) gelten der Voranschlag, Kreditbeschlüsse und Erlasse des Kantonsrates, die für den Kanton Ausgaben von einmalig mehr als Fr. 125 000.- oder wiederkehrend jährlich mehr als Fr. 25 000.-- zur Folge haben, als angenommen, wenn 60 Mitglieder zustimmen.

Der vorliegende Beschluss hat für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen. Die Ausgabenbremse kommt deshalb nicht zur Anwendung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 73 Abs. 1 GOKR.

### 6.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 2 und § 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als Dreiviertel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von Dreiviertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke; Gemeinden.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Amt für Wirtschaft; Volkswirtschaftsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber